

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1962	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 62	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender deutsch-französischer Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt	109
29. 3. 62	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation	113
6. 4. 62	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Internationale Vereinheitlichung; Apfelsinen usw.)	117
3. 2. 62	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Ungarn)	120
19. 3. 62	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	120
23. 3. 62	Berichtigung des Abkommens vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1362)	121
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
29. 12. 61	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 16 betreffend die Änderung der Artikel 20 Absatz (2), 40 Absatz (5) und 42 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	122
	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderungen zu den Anhängen 2 und 3 der Verordnung Nr. 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	123
14. 1. 62	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß betreffend den Übergang zur zweiten Stufe der Übergangszeit	124
	Hinweis	124

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender deutsch-französischer Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt

Vom 29. März 1962

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. März 1962

1. nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet und

2. die deutsche und die französische Grenzabfertigung der Reisenden in Zügen während der Fahrt vorgenommen.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt:

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. März 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl